



25/SVV/0074-01

Antwort auf Kleine Anfrage
öffentlich

Aktueller Bedarf an Flüchtlingsunterkünften

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration	10.02.2025

Antwort der Verwaltung:

Anmerkung:

Pressemeldungen über in Potsdam leerstehend oder deshalb geschlossene Flüchtlingsunterkünfte bzw. über den Stopp von geplanten Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam sind der Stadtverwaltung nicht bekannt. Die inhaltliche Verantwortung für die Berichterstattung liegt bei den jeweiligen Medienhäusern.

1. Wie hoch ist die aktuelle Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte in Potsdam?

Der aktuelle Auslastungsgrad in den Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam bezogen auf tatsächlich nutzbare Plätze beträgt 78 Prozent.

2. Mit welchen angepassten Zahlen an Flüchtlingen aufgrund der beschriebenen Situation ist in Potsdam für 2025 zu rechnen? (bitte auch die Änderungen zu 2024 angeben).

Grundsätzlich wird das Aufnahmesoll durch das Land Brandenburg auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes und seiner Durchführungsverordnung jeweils am Anfang eines Jahres festgelegt und dabei auch die Abschlussrechnung der im Vorjahr tatsächlich verteilten Personen mitgeteilt. Dies ist bislang noch nicht erfolgt.

3. Wie würde sich die Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte in Potsdam darstellen, wenn für die Mehrheit der syrischen Flüchtlinge der Asylgrund entfallen würde?

Dazu kann keine belastbare Aussage getroffen werden. Aktuell sind insgesamt 327 Personen aus dem Herkunftsland Syrien in den Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam mit sehr unterschiedlichen Aufenthaltstiteln untergebracht.

4. Welche Auswirkungen haben die angepassten Zahlen (aus Frage 2) auf die Planungen von neuen Flüchtlingsunterkünften in der LHP (wie u. a. Bornstedt und Kirchsteigfeld)?

Die Frage kann aktuell nicht beantwortet werden (siehe Antwort zu Frage 2).

5. Mit welcher Summe würde der städtische Haushalt in den nächsten 5 Jahren entlastet werden, wenn alle geplanten neuen Flüchtlingsunterkünfte sofort gestoppt werden?

Eine Entlastung für den städtischen Haushalt würde nicht eintreten. Nach § 2 (2) Landesaufnahmegesetz (LAufnG) wird „den Ämtern und amtsfreien Gemeinden [...] als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung von zugewiesenen Personen notwendigen und geeigneten Liegenschaften übertragen.“

Bereits um die aktuell schon in Potsdam lebenden Personen auch künftig unterbringen zu können, sind die geplanten neuen Vorhaben erforderlich – denn bestehende Einrichtungen fallen im Jahresverlauf 2025 weg. Die geplanten Einrichtungen entsprechen zudem den gesetzlichen Mindestanforderungen, die unter anderem Voraussetzung für die Kostenerstattung durch das Land Brandenburg sind. Sollten sie nicht wie geplant umgesetzt werden, kann die Unterbringungspflicht nur durch Notunterkünfte gesichert werden. Diese sind in der Regel wesentlich teurer und zusätzlich nicht kostenerstattungsfähig. Statt der behaupteten Entlastung würde im Gegenteil eine zusätzliche finanzielle Belastung des städtischen Haushalts die Folge sein.

Für die tatsächlich notwendige finanzielle Entlastung ist vielmehr auf Grundlage des Konnexitätsprinzips das Land Brandenburg in der Pflicht. Hier ist vor allem die jährliche Erstattungspauschale für Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 5 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGErstV) unter den örtlichen Bedingungen des Potsdamer Immobilienmarktes sowie vor dem Hintergrund stark gestiegener Betriebskosten bei weitem nicht auskömmlich.

Anlagen:

Keine